1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	21CARS® Quick Detailer \| 500 ml
Artikelnummer:	21-33-012-05 (500 ml), 21-33-012-06-Set (Basic Set)
UFI:	SCM3-4M11-K30M-HFHA (freiwillige Angabe; Gemisch nicht als gefährlich eingestuft)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs:	Sprühpflege für Fahrzeuglack (Glanz und Schnellreinigung zwischen den Wäschen)
Verwendungssektor:	SU21 Verbraucherverwendungen, SU22 Gewerbliche Verwendungen
Produktkategorie:	PC31 Poliermittel und Wachsmischungen
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine anderen als die genannten Verwendungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer / Lieferant (Schweiz):
21CARS Switzerland GmbH
Grossmattstrasse 22
4334 Sisseln – Schweiz
Tel. +41 79 939 20 21
E-Mail: info@21cars.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (aus dem Ausland +41 44 251 51 51), rund um die Uhr erreichbar

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) bzw. Chemikalienverordnung (ChemV):
Das Gemisch ist nach den verfügbaren Daten nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung durch den Inverkehrbringer nach den Berechnungsmethoden der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I, auf Grundlage der vom Hersteller angegebenen Zusammensetzung (Abschnitt 3). Die Einstufung des Herstellers (nicht eingestuft) wird bestätigt: 2-Butoxyethanol (1–3 %) liegt unter den Grenzwerten für Haut- und Augenreizung (10 %); akute Toxizität: Schätzwert des Gemischs weit über den Einstufungsgrenzen. Diquaternäres Polydimethylsiloxan (Aquatic Chronic 2, 1–2 %): 10 × 2 % = 20 % < 25 % → keine Einstufung als gewässergefährdend.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:	keine
Signalwort:	keines
Gefahrenhinweise:	keine
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett des Produkts bereithalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren bekannt.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach Angaben des Herstellers keine Stoffe enthalten, die die PBT- oder vPvB-Kriterien erfüllen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Wässrige Zubereitung aus den nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Bestandteil	CAS-Nr.	Gew.-%	Einstufung (CLP), Angabe Hersteller
2-Butoxyethanol	111-76-2	1–3	Acute Tox. 3, H331; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319
Polydimethylsiloxan, diquaternär	134737-05-6	1–2	Aquatic Chronic 2, H411

Konzentrationen und Einstufungen der Bestandteile gemäss Angaben des Herstellers. Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:	Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Nach Einatmen:	An die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Mit Wasser und Seife abwaschen. Das Produkt ist im Allgemeinen nicht hautreizend.
Nach Augenkontakt:	Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten mit reichlich fliessendem Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltender Reizung Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken:	Mund mit Wasser ausspülen und Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt oder Tox Info Suisse (145) anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt. Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizung verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:	Wassersprühstrahl, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO_2); Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen
Ungeeignet:	Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist eine wässrige Zubereitung und nicht entzündbar. Im Brandfall können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation, das Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen vermeiden. Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht unverdünnt oder in grösseren Mengen in die Kanalisation, Gewässer oder das Erdreich gelangen lassen. Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen, in geeignete, verschlossene Behälter füllen und vorschriftsmässig entsorgen. Restmengen mit Wasser nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8, Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Berührung mit den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen, starken Oxidationsmitteln und Lebensmitteln fernhalten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Für 2-Butoxyethanol (CAS 111-76-2) besteht ein Arbeitsplatzgrenzwert (MAK-Werte Schweiz, Suva; hautresorptiv). Bei bestimmungsgemässer Verwendung ist keine relevante Exposition zu erwarten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Massnahmen:	Für ausreichende Lüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Augenschutz:	Bei Spritzgefahr Schutzbrille (EN 166)
Handschutz:	Bei längerem oder gewerblichem Gebrauch Schutzhandschuhe (EN 374), z.B. aus Nitrilkautschuk
Atemschutz:	Bei bestimmungsgemässer Verwendung und guter Lüftung nicht erforderlich
Körperschutz:	Übliche Arbeitskleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	7–9 (bei 20 °C)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100 °C (Wasser)
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar (wässrige Zubereitung)
Flammpunkt:	nicht anwendbar (wässrige Zubereitung)
Untere / obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Dampfdruck / Dampfdichte:	23 hPa bei 20 °C (Wasser)
Dichte / relative Dichte:	1,0 g/cm³ (bei 20 °C)
Löslichkeit:	mit Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt (Gemisch)
Viskosität:	keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar (Flüssigkeit)

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt VOCV (CH) 2,74 % (Angabe Hersteller). Das Produkt ist nicht selbstentzündlich und nicht explosionsgefährlich.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:	Bei bestimmungsgemässer Verwendung keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität:	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Hitze, Frost, direkte Sonneneinstrahlung.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Laugen.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei sachgemässer Lagerung und Handhabung keine bekannt. Im Brandfall siehe Abschnitt 5.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Schätzwert akute Toxizität (ATE) Gemisch: oral 60'000 mg/kg, inhalativ 150 mg/l/4 h (Angabe Hersteller). 2-Butoxyethanol: ATE oral 1'200 mg/kg, LD50 dermal (Kaninchen) 400 mg/kg, ATE inhalativ 3 mg/l/4 h.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalig / wiederholt):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (Angabe Hersteller).

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:	Keine Prüfdaten zum Gemisch. Der Gehalt an gewässergefährdenden Bestandteilen liegt unter der Grenze für eine Einstufung des Gemischs.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten für das Gemisch verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Keine Daten für das Gemisch verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden:	Keine Daten für das Gemisch verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Nach Angaben des Herstellers keine PBT- oder vPvB-Stoffe enthalten.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (Angabe Hersteller).
12.7 Andere schädliche Wirkungen:	Nicht unverdünnt oder in grossen Mengen in Gewässer, Kanalisation oder Erdreich gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste unter Beachtung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der kantonalen und kommunalen Vorschriften entsorgen. Kleinmengen aus dem Haushalt können an Verkaufsstellen oder Sammelstellen für Sonderabfälle abgegeben werden. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Der Abfallcode ist in Absprache mit dem Entsorger festzulegen. Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen dem Recycling zuführen; nicht entleerte Verpackungen wie das Produkt entsorgen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer:	entfällt
14.2 Ordnungsgemässe Versandbezeichnung:	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen:	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe:	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	keine im Sinne der Transportvorschriften
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:	keine
ADR/SDR, RID, IMDG, IATA:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Schweiz:	Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1), Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)
EU:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
VOC-Gehalt (VOCV, SR 814.018):	2,74 % (Angabe Hersteller); VOC-Lenkungsabgabe gemäss VOCV
Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten (Schweiz):	Klasse B (Angabe Hersteller)
Jugendarbeits- und Mutterschutz:	Die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) und die Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) sind nicht zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze aus Abschnitt 3

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR/SDR: Europäisches bzw. Schweizer Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 · IATA/IMDG: Vorschriften Luft- bzw. Seetransport · MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration (Suva) · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator · VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen · VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

16.3 Einstufungsverfahren, Quellen und Änderungen

Einstufung durch den Inverkehrbringer nach den Berechnungsmethoden der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I, auf Grundlage der vom Hersteller angegebenen Zusammensetzung (Abschnitt 3). Physikalische Gefahren: auf Grundlage der Zusammensetzung (wässrige Zubereitung, nicht entzündbar). Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt vom 26.06.2025) erstellt und an die Schweizer Anforderungen angepasst. Die Einstufung wurde nachgeprüft und bestätigt.
Erstellt am 26.06.2025 (Sicherheitsdatenblatt des Herstellers). Version 2, überarbeitet am 28.10.2026: Kopfzeile mit Logo, Erstellungs- und Überarbeitungsdatum.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und den Angaben des Herstellers. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an: 21CARS Switzerland GmbH, Grossmattstrasse 22, 4334 Sisseln, info@21cars.ch.